

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen: Eine Fach-Info der Finanzbehörde Hamburg erläutert die Änderungen durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016; Verw.; FinBeh Hamburg 23.05.2017, S 0316 - 2016/005 - 51

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 3152, veröffentlicht und ist damit am 29.12.2016 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält Änderungen in den §§ 146, 147 und 379 AO, führt die §§ 146a und 146b AO ein und sieht u.a. folgende Regelungen vor:

#### **Einzelaufzeichnungspflicht**

In § 146 Abs. 1 Satz 1 AO wird nunmehr seit dem 29.12.2016 für sämtliche Buchungen und Aufzeichnungen klarstellend eine Einzelaufzeichnungspflicht geregelt. Dabei sind (vorher: sollen) täglich alle Kasseneinnahmen und -ausgaben festzuhalten, sofern es sich beim Geschäftsbetrieb nicht um den Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung handelt (Ausnahmetatbestand). Damit wird dem BFH-Urteil vom 12.05.1966 (IV 472/60, BStBl. 1966 III S. 371) Rechnung getragen und die dort benannten Zumutbarkeitskriterien ins Gesetz übernommen. Allerdings stellt § 146 Abs. 1 Satz 4 AO klar, dass diese Ausnahme nicht bei der Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, sondern ausschließlich bei Verwendung einer offenen Ladenkasse zur Anwendung kommt.

#### **Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung**

Gemäß § 146a Abs. 1 Satz 2 AO sind die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Grundaufzeichnungen ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese setzt sich aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen Schnittstelle zum Datenexport zusammen.

#### **Belegausgabepflicht**

Der § 146a Abs. 2 AO sieht eine verpflichtende Belegausgabe ab dem 01.01.2020 in denjenigen Fällen vor, in denen aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst werden. Danach muss ein Beleg (elektronisch oder in Papierform) für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten erstellt und diesem unmittelbar im Zusammenhang mit dem

Geschäftsvorfall zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist jedoch nicht zur Mitnahme des Beleges verpflichtet. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität sieht § 146a Abs. 2 Satz 2 AO die Möglichkeit einer Befreiung von der Belegausgabepflicht vor, sofern es sich um den Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen handelt. Hierfür ist ein Antrag gemäß § 148 AO zu stellen. Die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen, ist erst ab dem 01.01.2020 gegeben. Sollten bereits vorab entsprechende Anträge eingehen, bitte ich darum, diese Anträge mit Hinweis auf den Anwendungszeitpunkt abzulehnen.

#### **Kassensicherungs-Verordnung (KassenSichV)**

In einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen soll u.a. festgelegt werden, welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Unter das Gesetz sollen bisher nur elektronische Registrierkassen oder computergestützte Kassensysteme fallen - nicht jedoch Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker und elektronische Buchhaltungsprogramme sowie Geldautomaten, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Taxameter, Wegstreckenzähler und Geld- und Warenspielgeräte. In der Rechtsverordnung sollen zudem die genauen Anforderungen an die verschiedenen Sicherheitskomponenten, den Beleg, die Aufbewahrung, die Protokollierung und das Zertifizierungsverfahren durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgelegt werden. Zum Erlass der Rechtsverordnung ist neben der Zustimmung des Bundesrates dabei, aufgrund der Bedeutung dieses Gesetzes, auch die Zustimmung des Deutschen Bundestages erforderlich.

#### **Mitteilungspflicht an die Finanzverwaltung**

Gemäß § 146a Abs. 4 AO sind ab dem 01.01.2020 innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems, nach amtlichem Vordruck, die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, die Art und die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie deren Seriennummer, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die Daten der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme mitzuteilen. Für den Altbestand der elektronischen Aufzeichnungssysteme (Anschaffung vor dem 01.01.2020) wurde eine Frist zur Mitteilung bis zum 31.01.2020 gewährt. Hierdurch soll der Finanzverwaltung der Bestand an verwendeten elektronischen Aufzeich-

---

#### IMPRESSUM

##### **Herausgeber:**

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15, 20095 Hamburg

##### **Druckerei:**

DATEV eG  
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

##### **Verantwortliche Redaktion:**

RA/StB Gerhard Schmitt  
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

##### **StB Andreas Lichel**

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin  
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

nungssystemen bekannt gemacht werden und eine risikoorientierte Fallauswahl für Außenprüfungen möglich sein.

#### **Kassen-Nachschau**

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben sowie des ordnungsmäßigen Einsatzes des zertifizierten elektronischen Aufzeichnungssystems samt Sicherheitseinrichtung kann gemäß § 146b AO ab dem 01.01.2018, ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten eine Kassen-Nachschau durchgeführt werden. Die Kassen-Nachschau wurde der Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau nachempfunden, allerdings ist hierbei ab dem 01.01.2020 ein vollständiger Datenzugriff (Z1-Z3) zulässig. In diesem Zusammenhang müssen dann alle relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen (auch elektronisch) vorgelegt und ein Datenzugriff über die digitale Schnittstelle bzw. eine Datenträgerüberlassen gewährleistet sein.

#### **Ordnungswidrigkeit**

Wird vorsätzlich oder leichtfertig ein nicht zertifiziertes Aufzeichnungssystem verwendet bzw. nicht richtig verwendet oder nicht richtig geschützt, unrichtige Belege ausgestellt oder gegen Entgelt in Verkehr gebracht, kann dieses gemäß § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 4 AO als Gefährdungstatbestand mit einer Geldbuße von € 5.000 bis zu € 25.000 geahndet werden. Bei schädlicher Verwendung und entstandenen Steuerverkürzungen sind § 370 (Steuerhinterziehung) und § 378 AO (leichtfertige Steuerverkürzung) anwendbar.

#### **Vertrauensschutzregelung**

Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft werden/wurden und die zwar die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen (Einzeldatenspeicherung), aber nicht gemäß § 146a AO mit der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung aufgerüstet werden können, dürfen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden.

(SIS-Datenbank Steuerrecht 2017, Steuerberater-Brief, Heft 07, S. VII)

## **2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober und November 2017**

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Fälligkeits-Schonfrist. LSt, Kirchen-LSt, USt: 10.10./13.10.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.11./13.11.; GewSt, GrSt: 15.11./20.11. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

## **3. Abgabenordnung: Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse; Zulässigkeit einer Quantilschätzung**

Der X. Senat des BFH hat entschieden, dass eine Aufbewahrung von Tagessummen-Belegen mit Einzelaufzeichnung der Erlöse und Summenbildung, sofern im Betrieb keine weiteren Ursprungsaufzeichnungen angefallen sind, in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Verwendung einer offenen Ladenkasse bei Anlegung des im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfungsmaßstabs den formellen Anforderungen an die Aufzeichnungen genügen kann. Weiter hat der X. Senat des BFH entschieden, dass die Rechtsprechung, wonach Einzelaufzeichnungen der Erlöse in bestimmten Fällen aus Zumutbarkeitsgründen nicht geführt werden müssen, nicht auf Einzelhändler beschränkt ist, sondern auch auf Klein-Dienstleister anwendbar sein kann. Zudem gelten die Anforderungen, die der X. Senat in seiner bisherigen

Rechtsprechung an die Durchführung eines Zeitreihenvergleichs gestellt hat (BFH vom 25.03.2015 - X R 20/13, BStBl. II 2015, 743; DStR 2015, 1739), bei summarischer Betrachtung auch dann, wenn die Ergebnisse des Zeitreihenvergleichs durch Vornahme einer Quantilschätzung zur Begründung der Schätzungshöhe herangezogen werden. (BFH, Beschluss vom 12.07.2017 - X B 16/17; DStR 2017, Heft 31, S. X)

## **4. Abgabenordnung/Gemeinnützigkeitsrecht: Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 AO; Benennung einer in einem EU-/EWR-Staat ansässigen jPdÖR als Anfallsberechtigte**

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, dass die satzungsmäßige Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 AO auch erfüllt ist, wenn in der Satzung einer Körperschaft als Anfallsberechtigte eine in einem EU-/EWR-Staat ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts aufgeführt wird. (OFD Frankfurt am Main, Rdvfg. vom 28.02.2017; DStR 2017; Heft 32, S. 1765)

## **5. Einkommensteuer: Zur Abschreibbarkeit des immateriellen Wirtschaftsgutes „wirtschaftlicher Vorteil aus einer Vertragsarztzulassung“**

Für die Frage der Abnutzbarkeit immaterieller Wirtschaftsgüter kommt es maßgeblich darauf an, ob sich deren Wert in einer bestimmten oder bestimmbaren Zeit erschöpft.

Da der Inhaber eine ihm unbefristet erteilte Vertragsarztzulassung, solange er sie innehat, gleichbleibend in Anspruch nehmen und den aus ihr resultierenden wirtschaftlichen Vorteil im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens gemäß § 103 SGB V durch eine Übertragung bzw. Überleitung der Zulassung auf einen Nachfolger verwerten kann, erschöpft sich der Wert des immateriellen Wirtschaftsgutes des wirtschaftlichen Vorteils aus der Vertragsarztzulassung - unabhängig von einer Altersgrenze für Vertragsärzte - nicht in einer bestimmten bzw. bestimmbaren Zeit. (BFH-Urteil vom 21.02.2017, VIII R 56/14; SIS 17 08 45)

## **6. Körperschaftsteuer: Gemeinnützigkeit bei politischer Ausrichtung eines Vereins - Auslegung des Zwecks des demokratischen Staatswesens - Politische Bildung als Teil der gemeinnützigen Volksbildung**

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hessen dürfen gemeinnützige Organisationen auch politisch ausgerichtet sein, solange ihre Tätigkeit der Verfolgung gemeinnütziger Ziele dient und diesem Ziel funktional untergeordnet ist. Im Streitfall sei vor allem der in der Satzung festgelegte Zweck der Förderung der Bildung weit auszulegen; der ebenfalls festgelegte Zweck der Förderung des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität werde als Teil des demokratischen Staatswesens von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO umfasst. Das Finanzgericht betont, dass politische Bildung - als Teil des gemeinnützigen Zwecks der Volksbildung - sachlich und möglichst umfassend informieren solle. Dabei sei nicht nur die Darstellung des Status quo erlaubt, sondern es sei vielmehr geboten, gesellschaftspolitische Themen aufzugreifen und auch Alternativen aufzuzeigen. Das Finanzgericht hält es für unschädlich, wenn die gemeinnützige Zweckverfolgung mit den Meinungen und Interessen einer Partei konform laufe, solange nicht insgesamt eine Parteilinie gefördert werde. (FG Hessen, Urteil vom 10.11.2016 - 4 K 179/16, NZB eingelegt, Az BFH: V B 51/17; DStR 2017, Heft 32, S. VIII)